jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/8/31 7Ob357/55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.08.1955

Norm

ABGB §1333
EO §7 BdIA
EO §7 BdVA
EO §7 BdVG

Rechtssatz

Auf Grund eines Exekutionstitels über eine zuerkannte Geldforderung kann die Exekution zur Hereinbringung der dem Gläubiger infolge Nichteinhaltung der judikatsmäßigen Leistungsfrist etwa gebührenden gesetzlichen Verzugszinsen mangels des nach § 7 EO erforderlichen Exekutionstitels nicht bewilligt werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 357/55
  Entscheidungstext OGH 31.08.1955 7 Ob 357/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0001047

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at